STARKE STEIRISCHE STÄDTE

An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13

per Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Graz, 08.02.2023



Telefon +43 (0)316 71 29 13 office@steirischer.staedtebund.at www.steirischer.staedtebund.at

bearbeitet von: Mag. Feichtgraber

GZ: ABT13-2139/2021-14, BrauchtumsfeuerVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf gibt der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark folgende Stellungnahme ab:

Zu § 2 Z2 Begriffsbestimmungen

Es bedarf einer Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – ob und in welcher Form auch private Brauchtums- bzw. Lagerfeuer künftig möglich sind.

Zu § 4 Abs.1 Sicherheitsvorkehrungen

Grundsätzlich begrüßen wir weitere Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit öffentlichen Brauchtumsfeuern. Jedoch sollten Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Eine Meldung spätesten 4 Werktage vor Beginn des Brauchtumsfeuers an die Gemeinde scheint nicht zweckmäßig. Vielmehr sollte man sich an § 7 Abs. 2 StFGP orientieren, nach dem große und weithin sichtbare Feuer der zuständigen Feuerwehr anzuzeigen sind.

Mit der Klarstellung, dass Brauchtumsfeuer immer allgemein zugängliche, öffentliche Veranstaltungen sein müssen, kommt das Stmk. Veranstaltungsgesetz zur Anwendung, weil diese der Gemeinde zu melden bzw. sogar anzuzeigen sind. Dadurch wird ein Widerspruch bemerkbar: Brauchtumsfeuerveranstaltungen sind lt. Entwurf lediglich 4 Werktage vor der Abhaltung zu melden, aus dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz ergibt sich aber eine Meldefrist von 2 Wochen im Vorhinein.

Im § 4 Bundesluftreinhaltegesetz ist die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde angeführt. Daher bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zuständigkeit der

Gemeinde im Verordnungentwurf – diese kann gem. Art. 118 B-VG nicht ohne weiteres normiert werden.

Außerdem müssen datenschutzrechtliche Vorgaben bedacht werden. In den Erläuterungen wird angeführt, dass die geplante Meldung bei der Gemeinde die Arbeit der zuständigen Behörden sowie Einsatzorganisationen erleichtern soll. Es fehlt jedoch die rechtliche Grundlage zur Weitergabe der gesammelten Informationen an diese Stellen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

für den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark

Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA

Landesgeschäftsführer